

Niederschrift

RAT/037/2019

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 24.09.2019

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	(ab 17:30 Uhr / TOP 5)
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	(bis 19:55 Uhr / TOP 18)
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied

Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Lang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	(ab 17:58 Uhr / TOP 11)
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Zimmermann	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot (bis 20:00 Uhr / TOP 22)

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Leiter Fachbereich 5
Herr Jürgen Wullkotte	Leiter Fachbereich 4
Herr Tim Reuter	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 36 über die öffentliche Sitzung am 29.08.2019

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

**2.1. Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE:
Neubau eines Anbaus für das Bewegungsangebot im Gebäudekomplex "Mitte 51"**

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie DIE LINKE kurz vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Antrag werde an den Bauausschuss verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

2.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Vereinheitlichung der Preisstruktur bei Veranstaltungen der Theaterringe

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 2 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE kurz vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag:

Der Antrag werde an den Kulturausschuss verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

2.3. Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Busfahren an den Adventssonntagen zum Nulltarif

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 3 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kurz vor und schlägt vor, den Antrag dahingehend zu erweitern, dass auch eine kostenlose Nutzung des ÖPNV an den verkaufsoffenen Sonntagen geprüft werde.

Herr Dr. Schulte-de Groot teilt mit, dass eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH erfolgen könne und für die Adventssonntage inklusive Werbemaßnahmen von Mindereinnahmen bzw. Kosten in Höhe von ca. 20.000 Euro auszugehen sei.

Herr Grawe und Herr Brauer weisen darauf hin, dass, wie in den Vorjahren auch, an den genannten Sonntagen bzw. Samstagen eine Taktverdichtung vorgenommen werde.

Herr Dr. Schulte-de Groot informiert, dass von den an diesen Tagen üblichen Taktungen ausgegangen werde.

Herr Dr. Lüttmann schlägt sodann vor, den Antrag an den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) zu verweisen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

2.4. Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Nachverdichtung und Erhalt des strukturellen und baulichen Charakters eines Quartiers

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 4 zur Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kurz vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag: Der Antrag werde an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

2.5. Antrag der SPD-Fraktion: Konzept für eine attraktive Gestaltung des Marktgeschehens

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 5 zur Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion kurz vor und macht folgenden Verfahrensvorschlag: Der Antrag werde an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3. Einwohnerfragestunde

3.1. Änderung Bebauungsplan "Bürgerzentrum"

Bürger 1 merkt kritisch an, dass bei der Entscheidung über die Änderung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ zum einen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine berücksichtigt werden müssen. Hierbei sei insbesondere die Massigkeit des Gebäudes entscheidungsrelevant. Zum anderen seien die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen. Der geplante Baukörper stelle eine deutliche Einschränkung der Privatsphäre der Anlieger dar.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass es sich bei der Wortmeldung um einen Appell und nicht um eine Frage gehandelt habe. Herr Dr. Lüttmann verweist insoweit auf den Tagesordnungspunkt 17 der heutigen Sitzung.

3.2. Anzahl der Mitarbeiter für die Parkraumbewirtschaftung

Bürger 2 erinnert an die Ratssitzung vom 09.07.2019 und seiner dort gestellten Frage zur Anzahl der Mitarbeiter für die Parkplatzbewirtschaftung. Herr Dr. Lüttmann entschuldigt sich dafür, dass die Frage bislang noch nicht beantwortet wurde.

Herr Dr. Schulte-de Groot teilt mit, dass 6-7 Mitarbeiter für die Betreuung der Parkplätze eingesetzt seien.

3.3. Ausschüttung der Stadtparkasse an die Stadt Rheine

Bürger 2 fragt, wie hoch der Jahresüberschuss der Stadtparkasse im letzten Jahr gewesen sei und warum die Stadtparkasse nur 500.000 Euro an die Stadt abführe.

Herr Krümpel teilt mit, dass der Überschuss im letzten Jahr ca. 1,3 Mio. Euro betrug.
Herr Dr. Lüttmann ergänzt, dass die Höhe der Ausschüttungen auch unter den geänderten Eigenkapitalanforderungen betrachtet werden müsse.

3.4. Detailfrage zum Haushaltsplan 2019

Bürger 2 fragt nach, wie sich die auf Seite 25 des Haushaltsplans 2019 genannten Mehraufwendungen für sonstige Dienstleistungen in Höhe von 1,049 Mio. Euro zusammensetzen.

Herr Dr. Lüttmann sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

4. Bündnis "Städte Sicherer Häfen" Anregungen/Anträge der ehrenamtlichen Migrationsbeauftragten sowie des Ortsverbandes Grüne Rheine Vorlage: 322/19

Herr Roscher erläutert, dass die Erklärung ein Ausdruck einer Haltung sei. Auch wenn durch den Beschluss nicht unmittelbar Menschenleben gerettet werden, so helfe es, die gesamte Problematik zu lösen.

Herr Ortel entgegnet, dass es hier um den Beitritt zu einem Bündnis und nicht um eine Haltung gehe. Er verweist auf seine im Sozialausschuss getätigten Aussagen. Er bringt zum Ausdruck, dass er die gute Absicht hinter dem Antrag anerkenne, aber den Weg für nicht wirkungsvoll und zielführend ansehe und sich daher bei der Abstimmung enthalten werde.

Herr Mau verweist darauf, dass es einen Grund haben muss, dass sich bereits 90 Kommunen zu dem Bündnis bekannt haben.

Herr Brunsch verweist ebenfalls auf seine im Sozialausschuss getätigten Aussagen und ergänzt, dass die Bekämpfung der Fluchtursachen wesentlich wichtiger sei.

Herr Dr. Lüttmann findet es wichtig und richtig, dieses Zeichen zu setzen. Er verstehe den Beschluss als weiteren Appell zu diesem Thema. Wichtiger seien aus seiner Sicht Taten. Hier habe die Stadt Rheine insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bewiesen, dass nicht Quoten im Vordergrund stehen, sondern die geflüchteten Menschen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine tritt auf Basis des Appells zur Wahrung und Umsetzung der Menschenrechte dem Bündnis Seebrücke/Sichere Häfen bei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 9 Stimmenthaltungen

5. Erlass einer neuen Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine
Vorlage: 246/19

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheine (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest. Fällt der Tag einer allgemeinen Wahl in den potenziellen Abstimmungszeitraum, so kann abweichend von Satz 1 der Tag der Wahl als Tag des Bürgerentscheids (Abstimmungstag) bestimmt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und eine angemessene Anzahl Briefabstimmungsvorstände. Diese bestehen jeweils aus der/dem Vorsteher(in), der/dem stellvertretenden Vorsteher(in) und vier bis acht Beisitzer(inne)n. Zusätzlich können Hilfskräfte zur Unterstützung hinzugezogen werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände. Die Beisitzer(innen) der Abstimmungsvorstände können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von den Vorsteherinnen/den Vorstehern berufen werden. Die Abstimmungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

- (1) Für das Abstimmungsgebiet der Stadt Rheine wird ein Stimmbezirk gebildet, der mit dem Abstimmungsgebiet deckungsgleich ist. Das Abstimmungslokal befindet sich im Gebäude des Rathauses, Klosterstraße 14. Steht das Rathaus aus Gründen, wie Bauarbeiten oder Kapazitätsengpässen nicht zur Verfügung, so legt der Bürgermeister alternativ ein anderes öffentliches Gebäude als Abstimmungslokal fest.
- (2) Ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung abweichend ein Abstimmungstag bestimmt worden, so gilt die Aufteilung der Stimmbezirke im Stadtbezirk entsprechend der Aufteilung für die zeitlich stattfindende allgemeine Wahl. Zudem findet die Abstimmung abweichend von Abs. 1 in den Wahllokalen der allgemeinen Wahl statt.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. am Abstimmungstag Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmabgabe/Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Die Stimmabgabe ist zulässig im Stimmlokal oder auf Antrag per Brief.
- (2) Ein(e) Abstimmberechtigte(r) erhält auf Antrag einen Stimmschein für die Briefabstimmung.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. des Abstimmungstages (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. des Abstimmungstages zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.
- (2) Inhaber(innen) eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal oder durch Brief abstimmen.

- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung kann der Bürger/die Bürgerin nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) Jede(r) Stimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. vor dem Abstimmungstag während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten
 - 2. den Stimmraum und im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung auch den Stimmbezirk
 - 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 - 4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
 - 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann
 - 6. im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins für die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 - 1. Den Abstimmungszeitraum bzw. den Abstimmungstag und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
 - 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
 - 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheine zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage, den Abstimmungszeitraum oder -tag sowie die Uhrzeit, zu denen/der das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und den Zeitpunkt, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeiste-

rin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung nebst kurzer sachlicher Begründung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
6. bei Einsatz von Stimmzählgeräten (§ 16) den Hinweis, dass diese verwandt werden.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und der Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 2 Wochen statt.

(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an zwei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen bis 20:00 Uhr möglich.

- (3) Ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung ein Abstimmungstag bestimmt worden, so gelten die Regelungen der zeitlich stattfindenden allgemeinen Wahl entsprechend.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürger-entscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk bzw. den Stimmbezirken und im Briefstimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraumes unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Die/Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein(e) Abstimmende(r), die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes

sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren/seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (7) Stimm Scheine für die Briefabstimmung können noch bis zum vorvorletzten Tag des Abstimmungszeitraums, 18:00 Uhr, beantragt werden, im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KWahlO entsprechend. Im Falle von § 3 Abs. 2 dieser Satzung können Stimm Scheine abweichend von Satz 1 bis zum zweiten Tage, 18:00 Uhr, vor der Abstimmung beantragt werden.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der jeweilige Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Briefabstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimm Scheine enthält,
 6. die/der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Die Einsender(innen) zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem jeweiligen Abstimmungsvorstand des Stimmbezirks. Gehen mindestens 50 Stimmbriefe ein, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen einer/eines Abstimmberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder während des Ab-

stimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Zulassung von Stimmenzählgeräten

Anstelle von Stimmzetteln können Stimmenzählgeräte verwendet werden. In diesem Falle finden die §§ 4 – 15 der Verordnung über den Einsatz von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452) analog Anwendung.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Fall von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert der Bürger(innen) beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 5, 7 bis 9, 21, 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. I. 100 Jahre VHS in Deutschland
II. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom 4. November 2013
Vorlage: 307/19

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom 4. November 2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (SGV NW 223) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 b der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom 4. November 2013 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Ausländerbehörden der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt zur Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft
Vorlage: 180/19**

Frau Floyd-Wenke erkundigt sich, warum diese Maßnahme jetzt erforderlich sei und ob mit einer Steigerung der Fallzahlen gerechnet werde.

Herr Gausmann antwortet, dass dadurch eine einheitliche Struktur geschaffen werde. Eine Steigerung der Fallzahlen werde nicht erwartet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt zur Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft der Ausländerbehörden zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 2 Enthaltungen

**8. Vermarktungskonzept und Verkaufspreise für den Westteil der Eschendorfer Aue – erster Vermarktungsabschnitt
Vorlage: 343/19**

Herr Hachmann, Herr Roscher, Herr Mau und Herr Ortel bringen zum Ausdruck, dass sie die Gewichtung der verschiedenen Kriterien begrüßen.

Herr Brunsch schlägt vor, die weiteren Vermarktungsabschnitte im Haupt- und Finanzausschuss vorzubereiten.

Herr Krümpel sagt dies zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt:

1. Westteil Eschendorfer Aue – erster Vermarktungsabschnitt

Für den Verkauf der Grundstücke im Westteil der „Eschendorfer Aue“ wurden Vermarktungsabschnitte (s. Anlage 1) gebildet und für den dargestellten 1. Vermarktungsabschnitt (Mehrfamilienhausgrundstücke) gelten die nachfolgenden Vermarktungskriterien:

Die Stadt Rheine bietet die Grundstücke (Anlage 2) unter Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die in Anlage 4 aufgeführten städtebaulichen Gestaltungsempfehlungen zu einem Mindestkaufpreis gegen Gebot an. Die Auswahlkriterien werden mit dem Angebot öffentlich bekannt gemacht. Kaufinteressenten haben innerhalb einer angemessenen von der Stadt Rheine benannten Frist ein Kaufpreisangebot einzureichen. Kaufangebote nach Ablauf der Frist werden zunächst nicht berücksichtigt, erst nach Abschluss der ersten oder ggfs. einer 2. Vermarktungsrunde.

Jeder Bewerber kann sich in der ersten Vermarktungsrunde auf ein Mehrfamilienhausgrundstück bewerben. Auf die in der Anlage 2 dargestellten Grundstückspaare kann sich jeder Investor bewerben, der sich vertraglich verpflichtet, mindestens 50 % der auf beiden Grundstücken entstehenden Wohnungen als öffentlich geförderte Wohnungen mit Mietpreisbindung zu errichten.

Insgesamt strebt die Stadt Rheine für alle im 1. Vermarktungsabschnitt West entstehenden Wohnungen einen Anteil von mindestens 25 % für geförderte mietpreisgebundene Wohnungen an.

Quartiersentwicklung

Sollten sich mehrere Investoren gemeinsam zu einer Quartiersentwicklung entschließen, so kann jeder der teilhabenden Investoren sich auf zwei nebeneinanderliegende Grundstücke bewerben und gemeinsam mit den anderen Investoren entwickeln. Für eine Quartiersentwicklung ist eine gemeinsame Bewerbung einzureichen. Ein Quartier besteht dabei aus mind. 4 benachbarten Grundstücken. Die Bewerbung der Investoren an einer Quartiersentwicklung verhindert nicht eine weitere Bewerbung als Einzelinvestor.

Die Bewerber sollen einreichen:

- Kaufpreisgebot ab Mindestkaufpreis (s. Anlage 2 – Plan mit Mindestgeboten je Grundstück)
- Lageplan mit dem geplanten Bauvorhaben und Nebenanlagen (z. B. Stellplätze)
- Ansichten
- Baubeschreibung mit Aussagen zum Bauvorhaben, zur öffentlichen mietpreisgebundenen Förderung, zu ökologischen Aspekten etc.

Sollten bei Planungen mit öffentlich geförderten Wohnungen trotz vollständiger Antragstellung keine öffentlichen Landesmittel verfügbar sein, wird die Bauverpflichtung um ein Jahr verlängert, um einen Wiederholungsantrag zu stellen. Sollte auch der erfolglos sein, kann sich der Bewerber entscheiden zwischen:

- a) Freiwillige Mietpreisbindung für 20 Jahre
- b) Je nicht geförderter Wohnung erhöht sich der Grundstückskaufpreis nachträglich um 5.000 € je Wohnung.

Die Bewerbungen werden bepunktet nach folgenden Kriterien:

- a) Kaufpreis (max. 10 Punkte)
 - Kaufpreis je 5% über Mindestkaufpreis 1 Punkt
- b) Soziale Kriterien (max. 40 Punkte)
Zum Beispiel:
 - Je rollstuhlgerechter Wohnung 3 Punkte
 - Je öffentlich geförderter u. mietpreisgebundener Wohnung 5 Punkte
- c) Ökologische Kriterien (max. 40 Punkte)
Zum Beispiel:
 - Passivhausstandard (5 Punkte)
 - Dachbegrünung (max. 8 Punkte)
 - Ab 50 % Dachausnutzung mit Solar oder Thermie (5 Punkte)
 - Mobilitätsangebote (max. 10 Punkte)
 - nachhaltige ökologische Baukonstruktion (z.B.: Holzrahmenbauweise) (max. 5 Punkte)
 - Sonstiges (z. B. Grauwassernutzung ...) max. 7 Punkte
- d) Gestalterische Kriterien (max. 30 Punkte)
 - Städtebauliche Gestaltung (anhand der Gestaltungsempfehlungen Anlage 3)

Die Bewertung erfolgt in einem verwaltungsinternen Auswahlgremium.

Eine Nachbesserung von Planungen durch Bieter soll zunächst nicht ermöglicht werden.

Verfahren:

Variante 1 – ein Bieter erhält den Zuschlag aufgrund der höchsten Punktzahl

Variante 2 – Bei Punktgleichheit entscheidet das Gremium vorrangig nach städtebaulichen Aspekten

Variante 3 - Bei geringer Nachfrage wird nur noch nach gestalterischen Aspekten entschieden im Rahmen einer 2. Vermarktungsrunde

In den Kaufverträgen sind die Vergabepunkte durch Vertragsstrafen zu sichern und die im Rahmen des Kaufpreisgebotes eingereichten Pläne werden Vertragsbestandteil.

Nach Vergabe erfolgt die Reservierung zunächst für 6 Monate bei einer Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Beurkundung (bezugsfertige Fertigstellung). Sollte der Bewerber mit den höchsten Punkten für das Grundstück keinen Kaufvertrag schließen, kann der Bewerber mit der nächsthöchsten Punktzahl nachrücken.

Grundstück für Baugruppen:

Das in Anlage 2 im nördlichen Bereich gelegene Grundstück wird für eine Baugruppenbebauung am Markt angeboten. Die Bewerbungsfrist läuft dabei bis Ende 2020. Die Bewerbung von Investoren wird für dieses Grundstück ausgeschlossen. Bewerben können sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens interessierte Privatpersonen, die sich gemeinsam als Baugruppe für das Grundstück interessieren und gemeinsam zur Eigennutzung entwickeln wollen.

2. Eckpunkte aller Grundstücksverträge:

Für alle Grundstücksverträge gelten folgende Eckpunkte:

- Alle Vertragsnebenkosten trägt der Käufer (Vermessungskosten fallen nicht mehr an).
- Die erstmaligen Erschließungsbeiträge nach BauGB werden, soweit diese noch anfallen, gesondert erhoben. Hier ergeben sich für den ersten Vermarktungsabschnitt West Besonderheiten, da die Erschließungsbeiträge für einige Grundstücke, z. B. entlang der Schorlemerstraße, bereits abgerechnet wurden, hier aber Maßnahmen anstehen, die über Kommunalabgabengesetz abzurechnen sind.
- Für die Grundstücke fallen keine zusätzlichen Kanalanschlussbeiträge an.
- Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages gemäß den planungs- und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen. Diese Bauverpflichtung ist grundbuchlich abzusichern.
- Anschluss- und Benutzungszwang für die in Anlage 4 dargestellten Grundstücke an das Nahwärmenetz der Eschendorfer Aue (Mehrfamilienhausgrundstücke)
- Verstoßen Erwerber gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere gegen die vertraglich zu vereinbarende Gestaltung lt. Bewerbung oder erreichen sie den Erwerb eines Grundstückes durch falsche Angaben, hat die Stadt Rheine das Recht, die kosten- und lastenfreie Rückübertragung zu verlangen, soweit das Grundstück noch unbebaut ist, oder bei einem bereits bebauten Grundstück einen Betrag in Höhe von 10 % des erschließungsbeitragsfreien Verkehrswertes des fiktiv unbebauten Grundstückes nachzufordern.
- Die energetische Qualität der Gebäude zum Zeitpunkt des Bauantrages muss immer mindestens der ersten Förderstufe der KfW, bezogen auf die zum Zeitpunkt des Bauantrages geltende Energieeinsparverordnung, entsprechen.

3. Beteiligung der Stadt an Fundamentresten/Altlasten/Kampfmittel

Für das Quartier „Eschendorfer Aue“ wird sich die Stadt Rheine in den Kaufverträgen verpflichten, sich an der Entsorgung von möglichen nicht bekannten Fundamentresten oder doch ver-

bliebenen Altlasten und Kampfmitteln zu beteiligen. Diese Beteiligung wird in den Kaufverträgen begrenzt und ist für das Quartier auf maximal 100.000 € beschränkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Maßnahmen aus den Förderprogrammen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Kapitel I, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Kapitel II, Gute Schule 2020 und Digitalpakt Schule
Vorlage: 338/19**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den derzeitigen Stand über die Maßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Kapitel I (KInvFG I) entsprechend der Anlage 1 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die noch abrufbaren Fördermittel aus den Förderprogrammen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Kapitel II, Gute Schule 2020 und Digitalpakt Schulen entsprechend Anlage 2 zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Begegnungszentrum Dorenkamp
Umsetzung des 2. Bauabschnittes
Vorlage: 302/19**

Frau Schauer berichtet von einem Prüfauftrag aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz. Sie erklärt, dass ein Gründach dort nicht umsetzbar sei, eine Photovoltaikanlage wahrscheinlich wohl. Diese Entscheidung sei für den heutigen Beschluss aber nicht relevant. Das Thema werde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im Fachausschuss aufbereitet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den neuen Entwurf zum 2. Bauabschnitt des Begegnungszentrums Mitte 51 und beauftragt die Verwaltung:

1. einen Antrag für den zweiten Bauabschnitt des Begegnungszentrums Mitte 51 zum Förderprogramm „Soziale Stadt“ zu stellen und
2. bei positivem Förderbescheid mit der Umsetzung des 2. Bauabschnittes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Entwurf des Gesamtstellenplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2020
Vorlage: 341/19**

Die Rede zur Einbringung des Haushalts 2020 des Bürgermeisters Herrn Dr. Lüttmann ist als Anlage 6 und die des Kämmerers Herrn Krümpel als Anlage 7 dieser Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Gesamtstellenplanes für das Jahr 2020 sowie die Entwürfe der Fachbereichsstellenpläne gemäß den Anlagen 1 – 3 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine überträgt die Detailberatung der Entwürfe des Gesamtstellenplanes und der Fachbereichsstellenpläne den zuständigen Fachausschüssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 339/19**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine überträgt die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung den zuständigen Fachausschüssen.
3. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die geänderten Rahmenleitlinien „Ausführung des Haushaltsplans“ (Anlage 9), „Controlling und Berichtswesen“ (Anlage 10) sowie „Organisation des Rechnungswesens“ (Anlage 11) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Jahresabschluss "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 301/19**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Konermann versehen. Der Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 285.711,30 € und einem Jahresüberschuss von 9.105,05 € wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.108,05 € soll der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
Das Eigenkapital beträgt somit zum 31. Dezember 2018 17.192,32 €.

- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Technische Betriebe Rheine AöR - Zuführung zur Kapitalrücklage
Vorlage: 334/19

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

- beschließt einen Teilbetrag des ausgeschütteten Jahresüberschusses in Höhe von 1.653.000 EUR als Kapitalrücklage der Anstalt zuzuführen.
- nimmt den Jahresabschluss 2018 der Technische Betriebe Rheine AöR zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

15. ÖPNV Rheine - aktueller Stand und weiteres Vorgehen
Vorlage: 335/19

Herr Dr. Vennekötter erläutert die verschiedenen Modelle und macht darauf aufmerksam, dass die Modelle „Rückführung an den Kreis“ und „Aufbau eines eigenen Unternehmens“ weiterhin möglich seien.

Herr Hachmann regt eine Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen der Modelle an.

Herr Brauer äußert Bedenken bezüglich des Status-Quo-Modells, da die in der Vorlage genannte BGH-Entscheidung noch nicht absehbar sei. Er regt ferner an, dass auch der Aufbau eines eigenen Verkehrsunternehmens weiter geprüft und in die von Herrn Hachmann angeregte Gegenüberstellung aufgenommen werden solle.

Er bringt auch seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass die Berechnung auf Grundlage des bisherigen Verkehrsniveaus erfolgen solle. Hierbei komme insbesondere der Klimaschutzgedanke nicht ausreichend zum Tragen. Gegen das Status-Quo-Modell spricht aus seiner Sicht, dass vermutlich zwei verschiedene Tarifverträge Anwendung fänden und die Stadt damit Lohn-dumping auf Kosten der Busfahrer betreiben würde.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass das aktuelle Nahverkehrskonzept, also mit der Option von Zusatzleistungen, die Arbeitsgrundlage darstelle. Bezüglich der BGH-Entscheidung teilt er mit, dass es durchaus möglich sei, dass diese Entscheidung bis zur nächsten Ratssitzung vorläge. Vorteil einer eigenen Ausschreibung sei zudem, dass die Sozialstandards, anders als im Genehmigungswettbewerb, verbindlich festgeschrieben werden können.

Herr Grawe weist darauf hin, dass die Bundesregierung erklärt habe, den ÖPNV zu fördern. Aus seiner Sicht komme nur ein kommunaler Betrieb in Betracht. Der Beschlussvorschlag solle daher insoweit ergänzt werden, dass auch der Aufbau eines eignen Verkehrsunternehmens geprüft werde.

Herr Kaisal stellt klar, dass weiterhin eine Ausweitung des aktuellen Verkehrsniveaus beabsichtigt sei.

Frau Floyd-Wenke macht mit Bezug zur Vorlage deutlich, dass der Kreis seinerseits zugesagt habe, das Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine in den Nahverkehrsplan aufzunehmen, dies sei auch so geschehen.

Jetzt sei man wieder an der Stelle, an der zu klären sei, was man wolle und was man bereit sei dafür auszugeben. Diese Fragen müsse sich der Rat nun stellen.

Herr Bems plädiert ebenfalls dafür, dass der Aufbau eines eigenen Verkehrsbetriebes weiter geprüft werde. Hierbei spielen neben monetären Aspekten auch eine größere Flexibilität bei arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und bei Klimaschutzaspekten eine Rolle.

Herr Hachmann erinnert daran, dass sich der Rat bislang mehrheitlich gegen den Aufbau eines eignen Verkehrsunternehmens ausgesprochen habe. An den Bedingungen habe sich nichts geändert.

Auch Herr Mau spricht sich für die weitere Prüfung bezüglich des Aufbaus eines eigenen Verkehrsunternehmens aus.

Herr Brauer weist bezüglich der Äußerung von Herrn Kaisal darauf hin, dass mit den bei einem erfolgreichen Genehmigungswettbewerb erzielten Einsparungen der Ausbau des Verkehrsniveaus finanziert werden sollte. Diese Einsparung werde es nun nicht geben.

Herr Ortel teilt mit, dass er den bisherigen Weg auch weiterhin für richtig halte. Auch er halte den Ergänzungsantrag für sinnvoll, damit in der nächsten Sitzung eine objektive Betrachtung erfolgen könne.

Herr S. Gude merkt an, dass es vordergründig um die Betrachtung verschiedener Organisationsmodelle gehe. Für ihn sei nicht ersichtlich, wie ein Organisationsmodell klimafreundlicher sein könne als ein anderes.

Sodann stellt Herr Dr. Lüttmann den Ergänzungsantrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung auch den Aufbau eines eigenen Verkehrsunternehmens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen
 20 Nein-Stimmen

16. Masterplan Grün - Beschluss der Grünkonzeption Vorlage: 312/19

Frau Schauer ergänzt den Beschlussvorschlag um einen klarstellenden 2. Satz.

Herr Dr. Lüttmann lässt über den ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zustimmend zur Kenntnis und beschließt den Masterplan Grün als Grundlage

und Leitlinie für künftige Entscheidungen der Stadtentwicklung heranzuziehen sowie die benannten Maßnahmen umzusetzen. Die einzelnen Maßnahmen werden nach Ausarbeitung den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208,**
 Kennwort: "Bürgerzentrum", der Stadt Rheine
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauG
 IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 116/19/1

Herr Mau beantragt geheime Abstimmung.

Herr Grawe erläutert die Gründe, die gegen die Änderung des Bebauungsplanes sprechen, dies seien Umweltschutzaspekte insbesondere wegen des angrenzenden FFH-Gebietes, aber auch die Beeinträchtigungen der Anlieger durch den zu massiven Baukörper. Er bringt ferner seine Verärgerung zum Ausdruck, dass im Fachausschuss nicht das geforderte Massemodell vorgelegt wurde.

Auch Herr Bems schätzt den geplanten Baukörper als zu massiv ein und hält diesen für städtebaulich nicht angebracht.

Herr Hachmann erwidert, dass die vorgebrachten Bedenken bezüglich des FFH-Gebietes und der Nachbarschaft im Verfahren ordnungsgemäß geprüft und abgewogen worden seien. Ferner berichtet Herr Hachmann von den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates, die eine aus Sicht der Anlieger schlechtere Lösung vorgesehen habe.

Herr Ortel bringt zum Ausdruck, dass er mit der Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht einverstanden sei. Ferner hinterfragt er kritisch die Intention des Antrages auf geheime Abstimmung und beantragt seinerseits eine namentliche Abstimmung.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung vorrangig gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung sei und für einen erfolgreichen Antrag die Zustimmung eines Fünftels der Ratsmitglieder erforderlich sei. Herr Dr. Lüttmann lässt über den Antrag auf geheime Abstimmung abstimmen.

Es sprechen sich deutlich mehr als ein Fünftel der Ratsmitglieder für diesen Antrag aus.

Zur Vorbereitung der geheimen Abstimmung unterbricht Herr Dr. Lüttmann die Sitzung für 5 Minuten.

Herr Dr. Lüttmann ruft die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge einzeln nach vorne.

Im Anschluss an den geheimen Abstimmungsvorgang werden die Stimmzettel im Beisein von Vertretern der Fraktionen ausgezählt.

Beschluss:

- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen
21 Nein-Stimmen

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung mit dem Inhalt, dass das vierte Geschoss an der Ostseite (Gebäude Humboldtplatz 6) mindestens 3,00 m von den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückbleiben muss, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Aufnahme der textlichen Festsetzung den Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit aus der Offenlage entspricht und der betroffene Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt hat, sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen
21 Nein-Stimmen

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung werden die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208, Kennwort: "Bürgerzentrum", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen
21 Nein-Stimmen

18. **Bebauungsplan Nr. 273,**
 Kennwort: "Wadelheimer Chaussee-Ost", der Stadt Rheine
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 294/19

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gem. des § 2 Abs.1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 273, Kennwort: „Wadelheimer Chaussee-Ost“, der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 190,**
 Kennwort: "Engernstraße - Teil B", der Stadt Rheine
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 295/19

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190, Kennwort: "Engernstraße – Teil B", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 292
Kennwort: "Kolon-Eggert-Straße/Laugärten", der Stadt Rheine
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. Satzungs(Feststellungs)beschluss nebst Begründung
Vorlage: 300/19

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese (siehe Anlage 1). Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungs-(Feststellungs-)beschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungs(Feststellungs)beschluss nebst Begründung

Gemäß des § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungs-(Feststellungs-)beschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungs-(Feststellungs-)beschlusses geltenden Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 292, Kennwort: "Kolon-Eggert-Straße/Laugärten", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. **Bebauungsplan Nr. 339**
Kennwort: "Eschendorfer Aue - Teilabschnitt West", der Stadt Rheine
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung**
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
IV. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 314/19

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2: Vorlage Nr. 039/18), gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 3: Vorlage Nr. 165/19) sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (siehe Anlage 1) billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die 2 bei Abbrucharbeiten gefälltten und ausgeglichenen Bäume, die minimale Vergrößerung des Kreisverkehrs und den klarstellenden Hinweis zum Anschluss- und Benutzungszwang die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginalen Korrekturen nicht unmittelbar betroffen ist
- c) sowie die Interessen anderweitiger Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch diese Änderungen nicht berührt sind.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 339, Kennwort: "Eschendorfer Aue – Teilabschnitt West", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Anfragen und Anregungen

22.1. Schriftstücke an Mandatsträger künftig in digitaler Form

Herr Hachmann regt an, dass künftig Einladungen etc. digital an die Mandatsträger verschickt werden und hierbei möglichst ein digitaler Kalendereintrag integriert wird.

Herr Dr. Lüttmann nimmt die Anregung gerne auf.

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Tim Reuter
Schriftführer